



# Mandanteninformation

## Gesundheitsrecht

OKTOBER 2009

### **Schiedsstellen Sachsen und Baden-Württemberg bejahen TVöD-Berichtigung 2008 und Tarifraten 2009 sowie 90 %-Umsetzung Psych-PV**

#### **1. TVöD-Berichtigung 2008 (§ 6 Abs. 2 BPfIV aF)**

Die Schiedsstelle Sachsen hat mit Beschluss vom 12.10.2009 entschieden, dass die TVöD-Berichtigung 2008 gem. § 6 Abs. 2 BPfIV alter Fassung neben der Tarifraten nach § 6 Abs. 2 BPfIV neuer Fassung zur Anwendung kommt. Die TVöD-Berichtigung 2008 wurde sowohl basis- als auch ausgleichswirksam zugesprochen.

Zum selben Ergebnis ist die Schiedsstelle Baden-Württemberg mit Beschluss vom 21.10.2009 gekommen. Die von den Krankenkassen vertretene Auffassung, wonach die TVöD-Berichtigung 2008 bereits in der Tarifraten 2009 enthalten sei und deshalb nicht zusätzlich zur Anwendung komme, konnte sich auch in diesem Verfahren nicht durchsetzen.

#### **2. Umsetzung Psych-PV (§ 6 Abs. 4 BPfIV)**

Beide Schiedsstellen hatten zudem über die Anwendung des neuen Sondertatbestandes gem. § 6 Abs. 4 BPfIV zu entscheiden, wonach das Krankenhaus Anspruch auf Umsetzung der Vorgaben der Psych-PV hat.

Die Schiedsstelle Sachsen hat entschieden, dass der Gesetzgeber mit dieser Neuregelung dem Missstand der Unterbesetzung abhelfen wollte und es daher nicht darauf ankomme, was in den Vorjahren verhandelt und vereinbart war. Im Ergebnis sei im Jahr 2009 zwingend eine Umsetzung von 90 % der Vorgaben nach Psych-PV zu vereinbaren. Allerdings hat die Schiedsstelle festgesetzt, dass die Umsetzung (90 %-Besetzung) für das Jahr 2009 nachzuweisen ist.

Die Schiedsstelle Baden-Württemberg hielt dagegen im Grundsatz an ihrer bereits in einem anderen Verfahren getroffenen Entscheidung fest, wonach es auch auf den Vereinbarungsinhalt des Jahres 2008 ankommt. Im konkreten Fall jedoch konnte die Schiedsstelle aufgrund von Nebenabreden letzte Zweifel, ob die in L2 ausgewiesenen Stellen tatsächlich vereinbart sind, nicht ausräumen und sprach deshalb ebenfalls einen Anspruch auf 90prozentige Umsetzung zu. Für die von den Krankenkassen geforderte Nachweispflicht sah die Schiedsstelle keine Rechtsgrundlage.

In beiden Fällen wurden die zusätzlichen Vollkräfte mit aktuellen Durchschnittsgehältern bewertet.

Ansprechpartner:

Maja Nicole Moll  
Rechtsanwältin  
Tel.: 089/29033-126  
E-Mail: moll@seufert-law.de

Dr. Thomas Vollmüller  
Rechtsanwalt  
Tel.: 089/29033-129  
E-Mail: vollmoeller@seufert-law.de